IMT Nuremberg Archives

H – 3110

International Court of Justice

H3110 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number 1246-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-525 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niehergall

Fred NIEHERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3110 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1276-PS No. USA - 525 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV A 2 a - B.Nr. 502/42gRs -

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 17. Juni 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 · Postscheckkonto: Berlin 2386

Geheime Reichssache

Abwehr-Abteilung III
Eing. 20. JUNI 1944
Nr. 20 44
Anlagen:

Schnellbrief

An

das Oberkommando der Wehrmacht
- Wehrmachtführungsstab I C III allg. Abwehr -
z.Hd. von Herrn Oberst i.G. M a r t i n i
o.V.i.A.,

B e r l i n W 35,
Tirpitzufer 74/76.

Betrifft: Kommando-Unternehmungen. -
Führerbefehl vom 18.1o.1942.

Bezug: Dort. Schreiben Amt Abwehr Abt. Abw. III 527/2. 44g (C 2)vom 21.3.1944.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris meldet die Festnahme einzelner Fallschirmspringer französischer Nationalität in englischer Uniform bei Plumelec/Morbihan. Aus Vernehmung ist ersichtlich, daß Angehörige der de-Gaulle-Armee nach freiwilliger Meldung zum "Service Air Special" ein 14-tägiges Spezialschulungslager mitmachten, in dem sich je 3oo Franzosen und 3oo Engländer befanden. Zum Einsatz in Frankreich werden angeblich nur Franzosen verwandt. Der Fallschirmabsprung erfolgt in Zehnergruppen, bestehend aus je:

1 Leutnant,
2 Funkern,
7 Sabotagespezialisten.

Bewaffnung: Je 1 Maschinenpistole,
1 Pistole,
1 Karabiner,
1 Stichwaffe.

H3110 - 0004

Ausrüstung mit: Sabotage- und Funkmaterial, darunter auch Eureka-Geräte, d.h. Funkpeilbaken.

Die Gruppe der Festgenommenen hatte Auftrag, Eisenbahnsabotage in der Umgebung von Rennes vorzunehmen. Die Sa

009520/44gk

H3110 - 0005

botageakte sollten offenbar von der geschlossenen Gruppe durchgeführt werden. Anschließend sollte sie in einem Versteck weitere Weisungen abwarten.

Angeblich war der Anschluß an örtliche Widerstandsorganisationen nicht befohlen. Die Festgenommenen hatten keine Zivilausweise bei sich.

Der Einsatz derartiger Gruppen ist offenbar vorwiegend in den Gebieten geplant, in denen durch die Zugriffe der Sicherheitspolizei keine ansässigen Widerstands- und Sabotageorganisationen mehr vorhanden sind oder von denen der Gegner weiß, daß ihm dort durch sicherheitspolizeiliche, inzwischen enttarnte Spiele Sabotageorganisationen nur vorgetäuscht waren.

Ich habe den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris angewiesen, derartige Fallschirmspringer in englischer Uniform als Angehörige von Kommandounternehmungen gemäß dem Führerbefehl vom 18.1o.1942 zu behandeln und auch die militärischen Stellen in Frankreich darauf hinzuweisen, daß die Behandlung seitens der Wehrmacht entsprechend erfolgt. Ich halte es für erforderlich, daß auch von dort aus die notwendigen Weisungen ergehen, damit die unteren Wehrmachtseinheiten den Führerbefehl nicht - wie in letzter Zeit häufig vorgekommen - falsch anwenden und die Kommandoangehörigen, anstatt sie sofort im Kampf oder auf der Flucht niederzumachen, der Sicherheitspolizei überstellen. Eine Überstellung an die Sicherheitspolizei kommt nur in Frage, wenn derartige Kommandoangehörige der Wehrmacht nicht im Kampf, sondern auf andere Weise, z.B. durch die einheimische Polizei, in die Hände fallen.

Wenn einzelne Kommandoangehörige zu Vernehmungszwecken zunächst ausgespart werden, halte ich es für erforderlich, daß die sicherheitspolizeilichen Dienststellen zu dieser Vernehmung herangezogen werden. Die Weiterbehandlung der Kommandoangehörigen, die abschliessend als Gefallene zu behandeln sind, ist jedoch auch in diesen Fällen Angelegenheit der Wehrmacht.

Über die von dort veranlaßten Maßnahmen bitte ich um Mitteilung.

In Vertretung:

H-3110

Filed Jan. 2 1946
[illegible]
[illegible]

EXHIBIT U.S.A. 525 (1276-PS)

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

525

(1276-PS)

A 093129

H3110 – 0006